Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
-Parlamentssekretariat-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030
FAX +49 3018 305-2039

florian.pronold@bmu.bund.de
www.bmu.bund.de

Berlin, 26. 03. 19

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Nitratmessstellen in Deutschland
Bundestagsdrucksache 19/8252

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Pronold

Anlage

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Nitratmessstellen in Deutschland

-Bundestagsdrucksache 19/8252-

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2017 wurde in Deutschland letztmalig das Düngerecht novelliert. Die in diesem Zuge geänderte und für die Landwirtschaft maßgebliche Düngeverordnung ist seit Juni 2017 in Kraft. Die Änderungen wurden unter anderem aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof vorgenommen, das die Europäische Kommission im Oktober 2013 wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie gegen Deutschland eingeleitet hat.

Die EU-Nitratrichtlinie von 1991 (Richtlinie 91/676/EWG) zielt darauf ab, die Wasserqualität in Europa zu schützen, indem die Grund- und Oberflächengewässer vor Nitratverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen bewahrt und gute fachliche Praktiken in der Landwirtschaft gefördert werden. Die Düngeverordnung ist somit die deutsche Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie.

Im Jahr 2016 ist der letzte gemeinsame Nitratbericht des Bundesumwelt- sowie des Bundeslandwirtschaftsministeriums erschienen. Er dokumentiert alle vier Jahre die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in Deutschland gegenüber der EU-Kommission. Im Bericht heißt es, das Messnetzkonzept sei überarbeitet worden (Kapitel 2.5.1). Trotz dieser Anpassung wird die Vergleichbarkeit des deutschen Nitratmessnetzes mit den Nitratmessnetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten in Frage gestellt. Diese Vergleichbarkeit ist jedoch wichtig, weil auf der Grundlage der Messungen die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie kontrolliert und bei Verstößen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitet werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. *Wie viele verschiedene Grundwassermessnetze gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland, welche sind dies und wie viele Messstellen haben sie jeweils im gesamten Bundesgebiet (bitte für alle existierenden deutschen Grundwassermessnetze inklusive altes Nitratmessnetz und EUA (Europäische Umweltagentur) -Gesamtmessnetz getrennt angeben)?*

In Deutschland sind für die Überwachung der Gewässerqualität einschließlich der Einrichtung und den Betrieb der Messnetze die Länder verantwortlich.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – „EU-WRRL“) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Messnetze zur Überwachung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers einzurichten. Der chemische Zustand wird an operativen Messstellen und Überblicksmessstellen ermittelt. Überblicksmessstellen wurden vorwiegend in unbelasteten Grundwasserkörpern eingerichtet, wohingegen operative Messstellen in Grundwasserkörpern errichtet wurden, die im schlechten Zustand sind. Insgesamt betreiben die Länder 4.892 Überblicksmessstellen, 2.273 operative Messstellen und knapp 6.000 Messstellen zur Überwachung des mengenmäßigen Zustands.

Des Weiteren betreiben die Länder das sogenannte EUA-Messnetz mit insgesamt 1.214 Messstellen. Die Daten dieser Messstellen sollen einen zuverlässigen Überblick über die Grundwasserbeschaffenheit in Deutschland geben und sind die Basis für Berichte an die Europäische Umweltagentur EUA im Rahmen der jährlichen Datenbereitstellung zum „State of the Environment (SoE) Report“ sowie zur Berichterstattung nach EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG).

Die EU-Nitratrichtlinie fordert, dass die Mitgliedstaaten, die das Aktionsprogramm nach Artikel 5 der Nitratrichtlinie in ihrem gesamten Gebiet anwenden, den Nitratgehalt der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) an ausgewählten Messstellen überwachen, an denen der Grad der Nitratverunreinigung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen festgestellt werden kann. Daher sind für die Nitrat-Berichterstattung aus dem EUA-Messnetz nur diejenigen Messstellen ausgewählt worden, in deren Einzugsgebiet die Nutzungseinflüsse von Acker, Grünland und Sonderkulturen auf die Grundwassermessstellen dominieren. Diese Messstellen wurden zu einem „Teilmessnetz Landwirtschaft“, auch als „EU-Nitratmessnetz“ bezeichnet, zusammengefasst. Dieses EU-Nitratmessnetz umfasst aktuell 697 Messstellen und enthält auch die Messstellen des sognannten „alten Überwachungsprogrammes.“:

Bis Anfang des Jahres 2015 gab es zwei länderübergreifende Messnetze, die auf bereits bestehende Messstellen der Länder zurückgriffen. Das EUA-Messnetz bestand bis dahin aus ca. 800 Messstellen. Das „alte“ Nitratmessnetz bestand aus 162 Messstellen, wurde in das EU-Nitratmessnetz überführt und war die Grundlage für die Berichterstattung bis zum Jahr 2015 der Bundesrepublik Deutschland über die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG).

2. *Welches der existierenden Grundwassermessnetze wurde bisher als Grundlage für die Nitratberichte verwendet und welches Messnetz wird seit dem Nitratbericht 2016 verwendet?*

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. *Welche Messstellendichte pro 1.000 km² haben die existierenden deutschen Grundwassermessnetze und welche Messstellendichte pro 1.000 km² haben die Nitratmessnetze der anderen EU-Mitgliedsstaaten, die für die Berichterstattung auf der Grundlage der EU-Nitratrichtlinie dienen, nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für alle EU-Mitgliedsstaaten sowie für alle existierenden deutschen Grundwassermessnetze inklusive altes Nitratmessnetz und EUA-Gesamtmessnetz getrennt angeben)?*

Das alte EUA-Messnetz hatte eine Messnetzdichte von ca. 2,2 Messstellen/1.000 km². Das derzeit geltende EUA-Messnetz hat eine Messnetzdichte von ca. 3,4 Messstellen/1.000 km². Das alte EU-Nitratmessnetz hatte eine Messnetzdichte von ca. 0,8 Messstellen/1.000 km² (nur bezogen auf landwirtschaftliche Flächen). Das derzeit geltende EU-Nitratmessnetz hat eine Messnetzdichte von ca. 3,7 Messstellen/1.000 km² (nur bezogen auf landwirtschaftliche Flächen)

Daten zur Messnetzdichte enthält nachfolgende Grafik

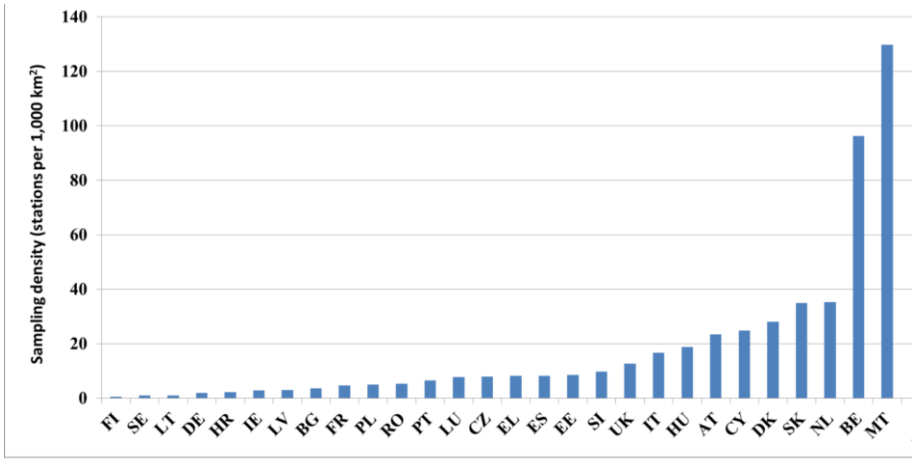

Figure 1. *Groundwater station density (stations per 1,000 km² of land) in reporting period 2012-2015.Stations with data of average annual nitrate measurements.*

Quelle: COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Accompanying the document Report from the Commission to the Council and the European Parliament on the implementation of Council Directive 91/676/EEC concerning the protection of waters against pollution caused from agricultural sources based on Member State reports for the period 2012-2015; {COM(2018) 257 final}

4. *Wie viel Prozent der Messstellen des für den Nitratbericht maßgeblichen Grundwassermessnetzes überschreiten aktuell den Nitratwert von 50 mg/l und wie ist dieser Anteil für die anderen existierenden deutschen Grundwassermessnetze nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für alle existierenden deutschen Grundwassermessnetze inklusive altes Nitratmessnetz und EUA-Gesamtmessnetz getrennt angeben)?*

In Deutschland weisen ca. 18 Prozent der Messstellen des repräsentativen EUA-Messnetzes Nitratgehalte über dem Schwellenwert von 50 mg je Liter auf. Im EU-Nitratmessnetz überschreiten ca. 28 Prozent der Messstellen den Schwellenwert. Bei der Bewertung des Grundwasserzustands nach EU-Wasserrahmenrichtlinie sind rund 27 Prozent der 1.200 deutschen

Grundwasserkörper wegen der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg Nitrat je Liter in einem schlechten chemischen Zustand.

5. *Wie viel Prozent der Messstellen der Nitratmessnetze der anderen EU-Mitgliedsstaaten, die für die Berichterstattung auf der Grundlage der EU-Nitratrichtlinie dienen, überschreiten nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell den Nitratwert von 50 mg/l (bitte für alle EU-Mitgliedsstaaten angeben)?*

Dazu wird auf eine Auswertung der EU-Kommission verwiesen:

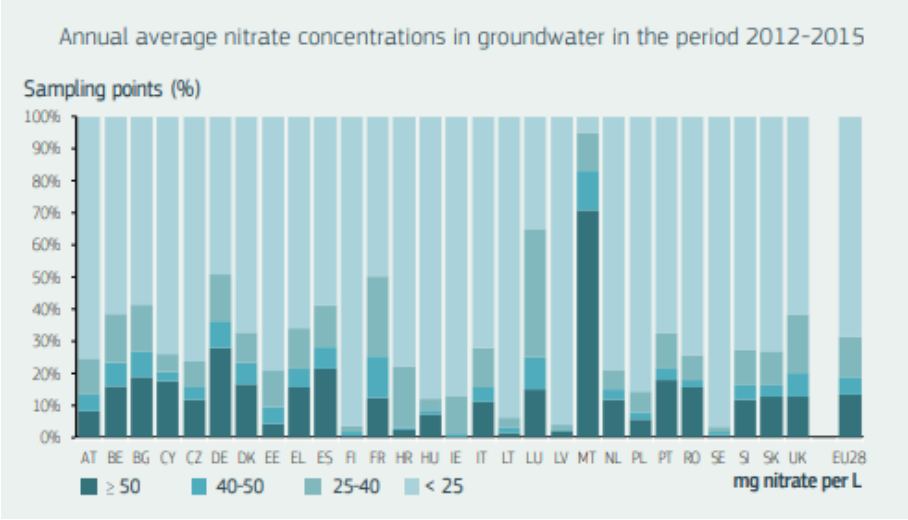

(Quelle:http://ec.europa.eu/environment/water/water-nitrates/pdf/nitrates_directive_water_quality_infographic.pdf)

Die EU-Kommission weist jedoch darauf hin, dass die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten auf Grund von Unterschieden in den Monitoringsystemen begrenzt ist.

6. *Wie viel Prozent der Messstellen des für den Nitratbericht maßgeblichen Grundwassermessnetzes weisen abnehmende beziehungsweise zunehmende Nitratkonzentrationen auf und wie sind diese Anteile für die anderen existierenden deutschen Grundwassermessnetze nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für alle existierenden deutschen Grundwassermessnetze inklusive altes Nitratmessnetz und EUA-Gesamtmessnetz getrennt angeben)?*

Veränderungen der Nitratgehalte zwischen den Zeiträumen 2012-2014 und 2008-2011 im EU-Nitratmessnetz in Prozent:

Entwicklung:	Anteil Maximalwerte [%]	Anteil Mittelwerte [%]
stark abnehmend (< -5 mg/l NO_3)	23,6	16,3
schwach abnehmend (≥ -5 bis < -1 mg/l NO_3)	17,1	17,1
gleichbleibend (stabil) (-1 bis +1 mg/l NO_3)	34,8	38,9
schwach zunehmend (> +1 bis +5 mg/l NO_3)	10,7	11,8
stark zunehmend (> + 5 mg/l NO_3)	13,9	15,9

Häufigkeitsverteilung der mittleren Nitratgehalte der Zeiträume 2008-2011 und 2012-2014 an den Messstellen des gesamten EUA Messnetzes:

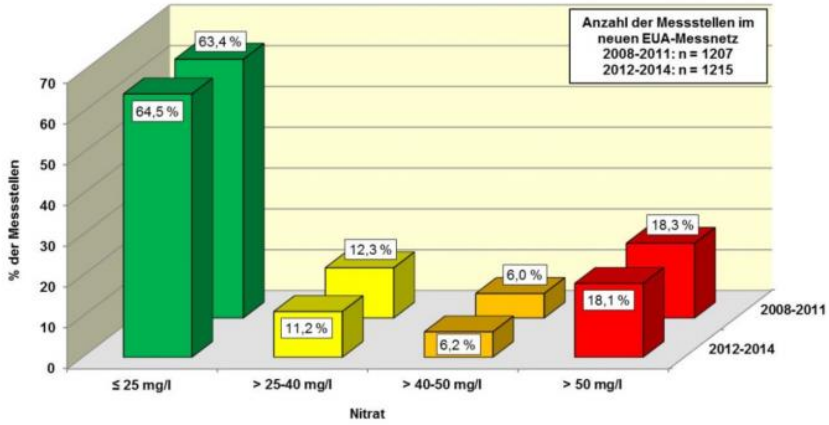

Häufigkeitsverteilungen der Veränderungen der mittleren Nitratgehalte zwischen den Zeiträumen 2008 bis 2011 und 2012 bis 2014 für das alte Belastungsmessnetz im Vergleich zum neuen EU-Nitratmessnetz:

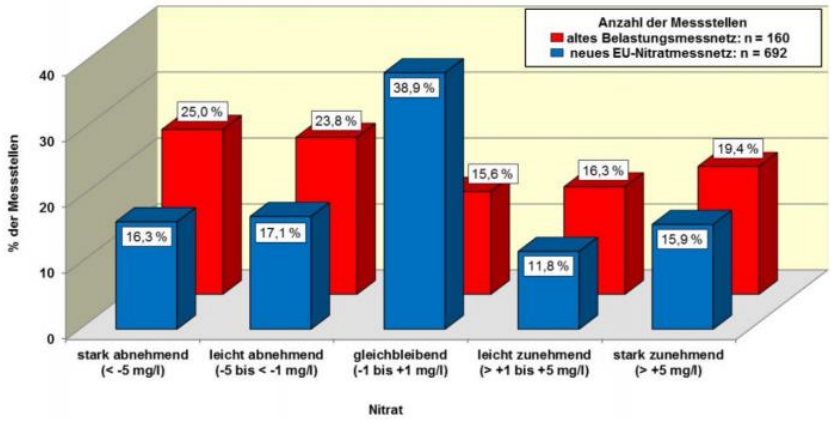

Häufigkeitsverteilungen der mittleren Nitratgehalte des alten Belastungsmessnetzes im Vergleich zum neuen EU-Nitratmessnetz für den Zeitraum 2008 bis 2011:

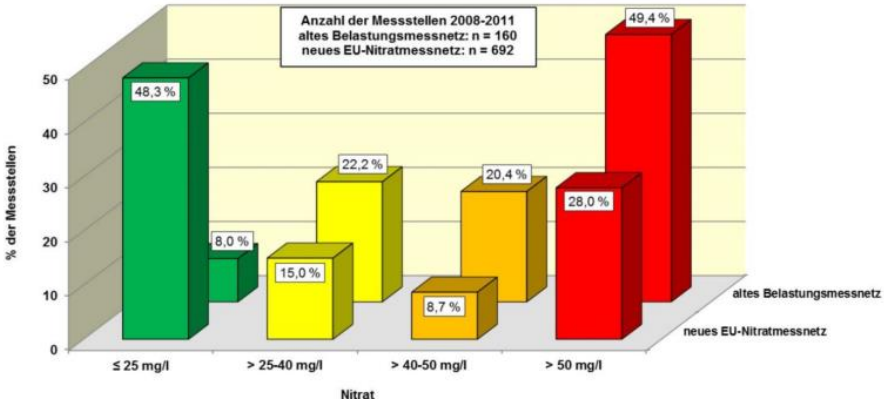

(Quelle: Nitratbericht 2016 Gemeinsamer Bericht der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewaesser/nitratbericht_2016_bf.pdf)

7. *Wurde die EU-Nitratrichtlinie 1:1 in deutsches Recht übertragen, wenn nein, welche Veränderungen und Konkretisierungen wurden bei der Umsetzung in deutsches Recht vorgenommen?*

Das nationale Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitratrichtlinie besteht in Deutschland aus der Düngeverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Regelungen der Nitratrichtlinie sind mit diesen Vorschriften in nationales Recht überführt worden. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16), sieht die Europäische Kommission noch Anpassungsbedarf an der Düngeverordnung aus dem Jahr 2017. Die Bundesregierung hat Ende Januar konkrete Vorschläge zur Änderung der Düngeverordnung an die Europäische Kommission übermittelt. Die Gespräche mit der Europäischen Kommission dazu sind noch nicht abgeschlossen.

8. *Auf welche Art und Weise wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Nitratwert in Höhe von 50 mg/l in der EU-Nitratrichtlinie festgelegt und welche wissenschaftlichen Kriterien wurden dabei verwendet*?

Der Wert für Nitrat resultiert aus Vorgaben zum vorsorgenden Trinkwasserschutz. Die EU-Trinkwasserrichtlinie sieht einen Qualitätsstandard von 50 mg Nitrat je Liter vor. Dieser Wert ist ebenfalls in der deutschen Trinkwasserverordnung auf Basis der europäischen Trinkwasserrichtlinie als Grenzwert übernommen worden. Die europäische Grundwasserrichtlinie, umgesetzt durch die deutsche Grundwasserverordnung enthält denselben Wert.

9. *Nach welchen Kriterien soll das Nitratmessnetz der EU-Mitgliedsstaaten laut EU-Nitratrichtlinie aufgestellt sein und wird in diesem Zusammenhang gefordert, dass es sich um ein Belastungsmessnetz handeln muss?*

Die Mitgliedstaaten sind nach der EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG zur Aufstellung und Durchführung geeigneter Überwachungsprogramme verpflichtet, um die Wirksamkeit der Aktionsprogramme zu überprüfen. Die Nitratrichtlinie schreibt weiterhin vor, dass die Mitgliedstaaten, die die Aktionsprogramme in ihrem gesamten Gebiet anwenden, die Gewässer – insbesondere das Grundwasser – an Messstellen überwachen, an denen der Grad der Nitratverunreinigung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen festgestellt werden kann. Es ist also nicht die Aufgabe des Nitratberichts, eine repräsentative Angabe über die Nitratbelastung des gesamten Grundwassers in Deutschland zu machen, wohl aber Aussagen über die Entwicklung der Nitratbelastung, die vorwiegend durch landwirtschaftliche Stickstoffeinträge verursacht wird. Es wird somit gefordert, dass es sich um ein Messnetz handeln

muss, das die Belastungen des Grundwassers durch die Landwirtschaft flächenrepräsentativ abbildet.

10. *Welche EU-Mitgliedstaaten übermitteln ihre gemessenen Nitratwerte nach Kenntnis der Bundesregierung anhand eines Belastungsmessnetzes an die EU?*

    Die in der Antwort zur Frage 9 dargelegten Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG an die Gewässerüberwachung gelten für die gesamte EU.

11. *Gibt es für die Erstellung der Nitratberichte der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ein EU-weites Nitratmessnetz, das einheitlich aufgrund wissenschaftlicher Kriterien aufgestellt wurde, sodass ermittelte Messergebnisse zwischen den Mitgliedsstaaten vergleichbar sind?*

    Die Mitgliedstaaten sind frei in der Ausgestaltung ihrer nationalen Messnetze zur Ermittlung des Belastungszustandes des Grundwassers. Es gelten die Regelungen des Artikel 5, Absatz 6 der EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG: „Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufstellung und Durchführung geeigneter Überwachungsprogramme, damit die Wirksamkeit der in diesem Artikel vorgesehenen Aktionsprogramme beurteilt werden kann. Die Mitgliedstaaten, die Artikel 5 in ihrem gesamten Gebiet anwenden, überwachen den Nitratgehalt der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) an ausgewählten Messstellen, an denen der Grad der Nitratverunreinigung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen festgestellt werden kann.“

12. *Wenn Frage 11 mit ja beantwortet wird, um welches Messnetz handelt es sich dabei, wenn Frage 11 mit nein beantwortet wird, warum gibt es ein solches vergleichbares Messnetz nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der EU nicht?*

    Die EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG beschreibt in Artikel 5 Absatz 6 die Anforderungen, die die Messnetze der Mitgliedstaaten erfüllen müssen.

13. *Wenn Frage 11 mit nein beantwortet wird, hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass ein solches vergleichbares Messnetz innerhalb der EU etabliert wird beziehungsweise wird sie sich in Zukunft dafür einsetzen, wenn ja, auf welche Weise, wenn nein, warum nicht?*

Das deutsche Nitratmessnetz ist vollständig im Einklang mit den Anforderungen der Nitratrichtlinie. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, die bestehenden Messnetze in Frage zu stellen.

14. *Wurde das EUA-Gesamtmessnetz nach Kenntnis der Bundesregierung EU-weit einheitlich aufgrund wissenschaftlicher Kriterien aufgestellt, sodass ermittelte Messergebnisse zwischen den Mitgliedsstaaten vergleichbar sind?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. In Deutschland wurde das EUA-Messnetz nach länderübergreifend abgestimmten wissenschaftlichen Kriterien aufgestellt (siehe Antwort zu Frage 24).

15. *Gegen welche EU-Mitgliedsstaaten ist beziehungsweise war in der Vergangenheit in welchem Zeitraum nach Kenntnis der Bundesregierung ein Verfahren wegen Verstößen gegen die EU-Nitratrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig?*

Der Bundesregierung sind 18 Urteile des Europäischen Gerichtshofes wegen Verstößen gegen die Nitratrichtlinie bekannt. Diese betrafen im Zeitraum von 1998 bis 2018 elf Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Spanien, Vereinigtes Königreich. Ob weitere Verfahren anhängig sind, ist nicht bekannt.

16. *In welchen Tiefen wird das Grundwasser nach Kenntnis der Bundesregierung in den unterschiedlichen deutschen Grundwassermessnetzen beprobt (bitte für alle existierenden deutschen Grundwassermessnetze inklusive altes Nitratmessnetz und EUA-Gesamtmessnetz getrennt angeben)?*

Die Messstellen des gesamten EUA-Messnetzes sowie des Nitratmessnetzes sind im oberflächennahen Grundwasserleiter (oberstes Grundwasserstockwerk, freies Grundwasser ohne Sperrschicht) ausgebaut, damit sich die Nitratausträge der Landnutzungen in dem mit den Messstellen erfassten Grundwasser abbilden können.

Für die Messstellen zur Überwachung des chemischen Zustands nach der EU-WRRL liegen die Informationen zur Beprobungstiefe bei den jeweils zuständigen Landesämtern der Länder vor.

17. *Wie viel Prozent der Messstellen der existierenden deutschen Grundwassermessnetze überschreiten - bezogen auf die Tiefe der Messung - nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell*

den Nitratwert von 50 mg/l (bitte für die unterschiedlichen Messtiefen sowie für alle existierenden deutschen Grundwassermessnetze inklusive altes Nitratmessnetz und EUA-Gesamtmessnetz getrennt angeben)

Eine tiefendifferenzierte Auswertung erfolgt nicht, da alle betrachteten Messungen im oberflächennahen Grundwasser erfolgen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

18. *Ist der Nitratbericht 2016 bezüglich der Messtiefen repräsentativ für das gesamte Grundwasser in Deutschland?*

Das Messnetz liefert die notwendigen Informationen nach Artikel 5 Absatz 6 der Nitratrichtlinie (siehe auch Antworten zu den Fragen 6, 9 und 17).

19. *Wie viel Prozent der Messstellen der existierenden Grundwassermessnetze liegen nach Kenntnis der Bundesregierung unter welcher Art von Landnutzung (Ackerflächen, Grünlandflächen, Waldflächen, Siedlungsflächen und ggf. weitere) (bitte für alle existierenden deutschen Grundwassermessnetze inklusive altes Nitratmessnetz und EUA-Gesamtmessnetz getrennt angeben)?*

Mit der Neukonzeption des EUA-Messnetzes im Jahr 2015 ergibt sich folgende Landnutzungsverteilung:

Acker: 45 Prozent

Grünland: 11 Prozent

Sonderkulturen: 1 Prozent

Wald: 30 Prozent

Siedlung: 9 Prozent

Sonstige: 4 Prozent %

Dies spiegelt die Flächenanteile der einzelnen Landnutzungen in Deutschland wider.

Für die Messstellen zur Überwachung des chemischen Zustands nach EU-WRRL liegen die Informationen zur Landnutzung bei den jeweils zuständigen Landesämtern der Länder vor.

20. *Wie viel Prozent der Messstellen der existierenden deutschen Grundwassermessnetze überschreiten nach Kenntnis der Bundesregierung - bezogen auf die Art der darüber liegenden Landnutzung (Ackerflächen, Grünlandflächen, Waldflächen, Siedlungsflächen und ggf. weitere) - aktuell den Nitratwert von 50 mg/l (bitte für die Landnutzungen Ackerflächen,*

Grünlandflächen, Waldflächen, Siedlungsflächen und ggf. weitere sowie für alle existierenden deutschen Grundwassermessnetze inklusive altes Nitratmessnetz und EUA-Gesamtmessnetz getrennt angeben)?

Eine aktuelle Auswertung hierzu liegt der Bundesregierung nicht vor. Die letzte Auswertung bezogen auf diese Fragestellung stammt aus dem Jahr 2013., Aufgrund der Messnetzneukonzeption im Jahr 2015 deckt sie sich nicht mehr vollständig mit den Angaben aus der Antwort auf Frage 19.

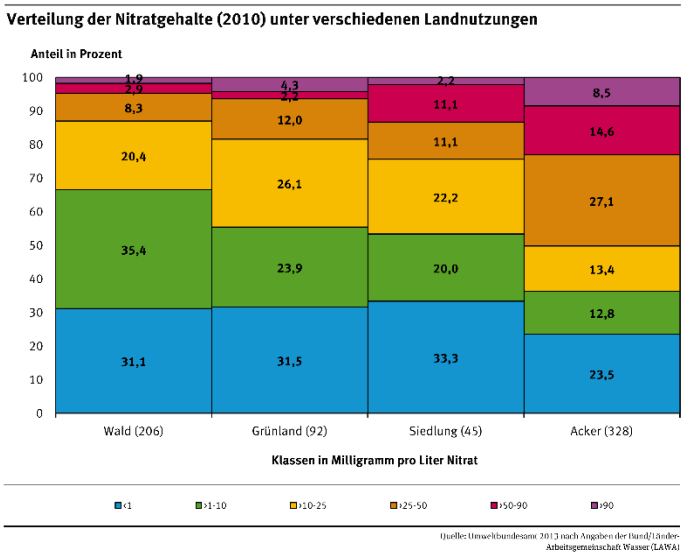

Quelle: Umweltbundesamt 2013 nach Angaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

21. *Ist der Nitratbericht 2016 bezüglich der Art der darüber liegenden Landnutzung (Ackerflächen, Grünlandflächen, Waldflächen, Siedlungsflächen und ggf. weitere) repräsentativ für das gesamte Grundwasser in Deutschland*?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

22. *Ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, mit der Messstellendichte des für den Nitratbericht 2016 verwendeten Grundwassermessnetzes eine wissenschaftlich repräsentative Aussage über das Vorkommen von Nitrat im Grundwasser in Deutschland zu machen?*

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 16 wird verwiesen.

23. *Wie unterscheidet sich das für den Nitratbericht 2016 verwendete neue Nitratmessnetz vom alten Nitratmessnetz, das für die zuvor erschienenen Nitratberichte der Bundesregierung verwendet wurde?*

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

24. *Welche Messstellen sind zum neuen Nitratmessnetz aus welchen Gründen und gemäß welcher Auswahlkriterien hinzugekommen, welche Messstellen wurden aus welchen Gründen und gemäß welcher Kriterien weggelassen und welche Nitratwerte wurden an den hinzugekommenen (Nitratbericht 2016) beziehungsweise weggelassenen (Nitratbericht 2012) Messstellen gemessen?*

Die Messstellen des gesamten neuen EUA-Messnetzes wurden von den Ländern nachfolgenden Kriterien ausgewählt:

- Messstellen sollen möglichst im oberflächennahen Grundwasserleiter (oberstes Grundwasserstockwerk, freies Grundwasser ohne Sperrschicht) ausgebaut sein, damit sich die Nitratausträge der Landnutzungen in dem mit den Messstellen erfassten Grundwasser abbilden können.
- Die ausgewählten Messstellen sollen die Verteilung der Landnutzungen (Siedlung, Wald, Grünland, Acker und Sonderkulturen) in den Ländern und somit auch in Deutschland repräsentativ abbilden. Die Anzahl der Messstellen in den einzelnen Ländern ergibt sich aus ihrer Flächengröße.
- Weiterhin sollte die regionale Verteilung der Nitratbelastung im Grundwasser repräsentativ wiedergegeben werden.
- Die Messdaten der ausgewählten Messstellen sollten rückwirkend mindestens bis zum Jahr 2008 vorliegen, um einen Vergleich mit dem vorherigen Berichtszeitraum zu ermöglichen.
- Soweit möglich sollten die alten EUA- und EU-Nitratmessstellen, die dem ersten bis fünften Nitratberichtbericht zugrunde lagen, in das neue Messnetz übernommen werden.

Folgende Kriterien dienen den Ländern zur Ausweisung der Messstellen für das EU-Nitratmessnetz:

- Das EU-Nitratmessnetz soll repräsentativ bezüglich der Aufteilung auf Acker, Weide/Wiese und ggf. Sonderkulturen sein. Ob die Sonderkulturen hierbei getrennt oder zur Vereinfachung als Bestandteil der Ackerflächen berücksichtigt werden, oblag den Ländern.
- Die Zustrombereiche der Grundwassermessstellen sollten bekannt sein (u. a. Landnutzung, Grundwasserdynamik)
- Die Messstellen – insbesondere neu festzulegenden Messstellen – sollten so ausgewählt sein, dass die Nitratbelastung des Grundwassers im jeweiligen Bundesland möglichst repräsentativ wiedergeben wird. Dies bedeutet, dass auch die Messstellen, an denen aufgrund reduzierender Verhältnisse im Grundwasserleiter und der Denitrifikation wenig Nitrat nachgewiesen wird, bei der repräsentativen Auswahl entsprechend der jeweiligen Landessituation zu berücksichtigen sind.

- Für neu aufzunehmende Messstellen bietet sich die Einbeziehung von bestehenden EU-WRRL-Messstellen (Überblick oder operativ) an, u. a. um lange Zeitreihen auswerten zu können. Nur in Ausnahmefällen sollte ein Neubau von Messstellen erfolgen. Diese Vorstellung erwächst auch aus dem Anspruch, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.
- Auch bei einer gegebenenfalls erforderlichen Neuauswahl einzelner Messstellen als notwendiger Ersatz für abgängige Messstellen, sollte die Repräsentativität der Messergebnisse für die jeweils zu betrachtende Nutzung berücksichtigt werden.
- Die Messstellen sollten möglichst im nicht abgedeckten Grundwasserleiter liegen und nahe der Grundwasseroberfläche verfiltert sein.
- Es ist mindestens eine jährliche Beprobung (Sicherstellung Trendbetrachtung) vorzusehen.
- Bevorzugt sind Grundwassermessstellen mit längeren Beobachtungsreihen auszuwählen. Um einen Vergleich zwischen den Berichtszeiträumen der beiden Nitratberichte 2012 und 2016 zu ermöglichen, sollte der Beobachtungszeitraum zumindest bis 2008 zurückreichen.

Die Messstellen für das EU-Nitratmessnetzes wurden nach diesen Auswahlkriterien aus dem EUA-Messnetz ausgewählt (vergleiche auch Antwort zu Frage 1).

Anlage 1 enthält die maximalen Nitratgehalte im Grundwasser für das Berichtsjahr 2016 sowie einen Vergleich zu den Werten für das Berichtsjahr 2012 Die mittleren Nitratgehalte im Grundwasser für die Berichtsjahre 2012 und 2016 enthält Anlage 2. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Peter Meiwald, Friedrich Ostendorff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/12693– vom 8. Juni 2017 verwiesen.

25. *Wie unterscheidet sich das für den Nitratbericht 2016 verwendete neue Nitratmessnetz vom EUA-Gesamtmessnetz?*

Auf die Antwort zu Frage 1wird verwiesen.

26. *Welche Messstellen des EUA-Gesamtmessnetzes wurden bei der Bildung des neuen Nitratmessnetzes aus welchen Gründen und gemäß welcher Auswahlkriterien weggelassen und welche Messstellen wurden aus welchen Gründen und gemäß welcher Kriterien hinzugenommen?*

Annähernd alle Messstellen des alten EU-Nitrat- und EUA-Messnetzes sind in die neuen Messnetze mit übernommen worden (siehe auch Antwort zu Frage 24).

27. Welche Nitratmessstellen werden für die Berichterstattung auf der Grundlage der EU-Nitratrichtlinie aktuell von den deutschen Behörden an die Europäische Union gemeldet und welcher Nitratwert wurde dort jeweils letztmalig gemessen (bitte genauen Standort (Koordinaten) angeben)?

Die Daten sind unter https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/nid/envwvpaig/NiD_DE__V9_.xls auf den Seiten der EUA verfügbar (siehe auch Anlage 1).

28. Wie haben sich die Nitratwerte der in Frage 27 abgefragten Messstellen seit den beiden dem Nitratbericht 2016 vorausgegangenen Nitratberichten entwickelt?

Die Trends sind in der unter Frage 27 angegebenen Quelle einzusehen.